

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 20. Sitzung (13.01.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o. 36.

Beilage zum Protokoll der 20. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 13. Januar 1902.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimrath Dr. Schentel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den angeschlossenen Entwurf eines Gesetzes, **die Gemeindebesteuerung und das Gemeindewahlrecht betreffend**, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Dr. Schlusser.

Gegeben Karlsruhe, den 9. Januar 1902.

Friedrich.

Schentel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

Schwoerer.

Gesetzentwurf,
die Gemeindebesteuerung und das Gemeindevahlrecht
betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
 Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel I.

Die Gemeindeordnung und die Städteordnung erleiden folgende Abänderungen:

1. Hinter § 80 wird folgender § 80a eingeschaltet:

Außer den zur staatlichen Einkommensteuer veranlagten Einkommen werden auch die Einkommen von 500 bis zu 900 *M.* zur Gemeindebesteuerung herangezogen, soweit sie nach den für die höheren Einkommen geltenden Bestimmungen über die staatliche Einkommensteuer zu letzterer innerhalb der betreffenden Gemarkung beizuziehen wären. Es beginnt aber diese Umlagepflicht bei den in einer Gemarkung neu zu Veranlagenden erst mit dem Kalenderjahr, welches auf den Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse folgt, und es endigt diese Umlagepflicht in einer Gemarkung erst mit dem Jahreschlusse, wenn der Pflichtige in eine andere Gemarkung des Großherzogthums umzieht. Maßgebend für die erste Veranlagung eines Pflichtigen ist das ihm beim Eintritt der die Umlagepflicht begründenden Verhältnisse zufließende Jahreseinkommen, soweit es gemäß Artikel 10 des Einkommensteuergesetzes in der Gemarkung zu veranlagen ist.

Der Steueranschlag solcher Einkommen beträgt 100 *M.* Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann er jedoch auf 150 *M.* festgesetzt werden.

Personen, die erstmals, oder, nachdem ihre Beitragspflicht geruht hat, erstmals wieder in einer Gemarkung in den Bezug eines Einkommens von 500 bis zu 900 *M.* jährlich gelangen, sind verpflichtet, dies innerhalb vierzehn Tagen bei dem Steuerkommissär oder dem Steuererheber ihres Wohnorts mündlich oder schriftlich anzumelden. Die Veranlagung erfolgt durch den Schatzungsrath und den Steuerkommissär. Das Nähere hierüber wird durch Verordnung bestimmt.

Zu widerhandlungen gegen die Meldepflicht werden an Geld bis zu 30 *M.* bestraft. Der Bürgermeister ist befugt, diese Strafe nach Maßgabe des § 459 der Strafprozeßordnung festzusetzen und zu vollstrecken, auch da, wo ihm die Verwaltung der Ortspolizei nicht übertragen ist; die §§ 128, 129 und 133 des badischen Einführungsgegesetzes zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 finden Anwendung.

2. In § 80 Absatz 1 ist vor „82“ einzuschalten „80 a“.

3. § 80 Absatz 3 erhält folgenden Satz 2:

Wird jedoch ein Einkommensteuerepflichtiger aus dem Staatssteuerkataster entfernt, weil sein Einkommen unter 900 *M.* herabgesunken ist, so bleibt seine Umlagepflicht gemäß § 80 a in gemindertem Maße gleichwohl bestehen, wenn sein Einkommen noch 500 *M.* oder mehr beträgt.

4. In § 84 b Absatz 1 am Schluß ist vor „zu bilden“ einzuschalten „beziehungsweise des § 80 a“; in Absatz 2 sind die Worte „Staatssteueranschlag beziehungsweise der nach Absatz 1 gebildete besondere“ zu streichen; außerdem ist in Absatz 1 statt „5 A Ziffer 3“ zu setzen: „5 A II“.

5. In § 87 Absatz 1 ist „staatlichen“ zu streichen.

Artikel II.

Die Gemeindeordnung erleidet ferner folgende Aenderungen:

1. In § 9 a Absatz 1 hat die lit. d. zu lauten:

d. in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben, beziehungsweise in einer umlagefreien badischen Gemeinde solche zahlen müßten, wenn die letztere Umlagen erheben würde.

Die bisherige lit. d. erhält alsdann die Bezeichnung „e“, die bisherige lit. e wird gestrichen.

2. In § 9 b Absatz 4 ist die Ziffer 2 dahin zu ändern:

2. den Erfordernissen des § 9 a Absatz 1^a zur Zeit nicht entsprechen.

Artikel III.

Die Gemeindeordnung wird weiter, wie folgt, abgeändert:

1. § 10 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

In den Gemeinden von 1000 bis zu 2000 Einwohnern muß die Zahl durch 3 ohne Rest theilbar sein.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister und die Gemeinderäthe werden in den Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt.

In den Gemeinden von 1000 bis zu 2000 Einwohnern erfolgt jedoch die Wahl des Gemeinderaths nach Steuerklassen, derart, daß jede der nach Vorschrift des § 35 Absatz 2 Ziffer 2 zu bildenden Klassen für sich den dritten Theil der Mitglieder wählt.

Das Ministerium des Innern bestimmt, in welchen Gemeinden hiernach der Bürgerausschuß das Wahlrecht auszuüben, und in welchen Gemeinden die Wahl des Gemeinderaths nach Steuerklassen zu erfolgen hat.

3. § 18 hat zu lauten:

Die Gemeinderäthe werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt; in den Gemeinden des § 11 Absatz 2 sind dabei die neu Eintretenden je durch die Steuerklasse zu wählen, von welcher die Austretenden gewählt waren.

Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wird die Stelle eines Gemeinderaths durch Tod oder Austritt erledigt, so wird in den Gemeinden, in welchen der Bürgerausschuß Wahlkörper ist, von diesem sofort die Ergänzungswahl für die ganze noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen vorgenommen. In den übrigen Gemeinden ist eine Ergänzungswahl jedenfalls dann erforderlich, wenn die Erledigung ein Jahr vor dem Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit des Abgegangenen eintritt; dabei ist in den Gemeinden des § 11 Absatz 2 der Stellvertreter von der Steuerklasse zu wählen, welche den Abgegangenen gewählt hatte. Erfolgt die Erledigung später, so ist eine Stellvertretung nicht geboten.

4. § 164 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister ist in Gemeinden, welche dauernd mindestens 2000 Einwohner zählen, von dem Bürgerausschuß, in den übrigen Gemeinden von allen stimmfähigen Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern zu wählen.

5. § 165 Absatz 2 erhält folgenden Zusatz:

In Orten von 1000 bis zu 2000 Einwohnern muß die Zahl der Ersteren durch 3 ohne Rest theilbar sein.

6. § 166 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

2. Die von den einzelnen Orten zu wählenden Mitglieder des Gemeinderaths werden, wenn die Zahl der Einwohner dauernd mindestens 2000 beträgt, von den durch diese Orte gewählten Mitgliedern des Bürgerausschusses, in den übrigen Orten von den daselbst wohnhaften Gemeindebürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt, in den Orten von 1000 bis zu 2000 Einwohnern jedoch unter Anwendung der Klasseneintheilung nach § 11 Absatz 2.

7. In § 167 Absatz 1 werden die Worte „von höchstens vier Mitgliedern“ gestrichen.

Artikel IV.

Die Städteordnung erleidet folgende weitere Aenderungen:

1. In § 7 a Absatz 1 hat die lit. d. zu lauten:

d) in einer badischen Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben.

Die bisherige lit. d. erhält alsdann die Bezeichnung „e“; die bisherige lit. e. kommt in Wegfall.

2. In § 7 e ist die Ziffer 6 dahin zu ändern:

6. durch Wegfall der Pflicht zur Entrichtung einer Gemeindeumlage im Großherzogthum.

Artikel V.

In § 2 Absatz 2 und in § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. Mai 1888, betreffend die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 231), ist hinter „des Einkommensteuergesetzes“ einzuschalten „beziehungsweise des § 80 a der Gemeinde-(Städte-)Ordnung“.

Artikel VI.

Die Artikel I, II, IV und V dieses Gesetzes treten mit dem 1. Januar 1903 in Kraft; bei der Veranlagung für das Jahr 1903 sind die neuen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen.

Artikel VII.

Artikel III dieses Gesetzes tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Neuwahlen von Bürgermeistern haben erst bei der nächsten Erledigung des Amtes zu erfolgen.

In den Gemeinden und Orten von 1000 bis zu 2000 Einwohnern sind Wahlen von Gemeinderäthen erstmals nach Maßgabe dieses Gesetzes vorzunehmen, sobald die nächste Erneuerungswahl nöthig fällt. Als-

dann treten alle Gemeinderäthe aus; unter den von den einzelnen Steuerklassen neu Gewählten ist je die Hälfte zu sechsjähriger und zu dreijähriger Amtsdauer auszulooßen; ist deren Zahl eine ungerade, so wird unter den von den Höchstbesteuerten und von den Niederstbesteuerten Gewählten je ein Mitglied mehr zu sechsjähriger, unter den von den Mittelbesteuerten Gewählten ein Mitglied mehr zu dreijähriger Dienstzeit bestimmt.

Artikel VIII.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind, ein jedes für seinen Geschäftskreis, mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zc.

Begründung.

A.

Durch Artikel 1 Ziffer 6 des Gesetzes vom 9. August 1900, die Abänderung des Einkommen-, Gewerbe-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 877), ist die Freigrenze für die zur Staatssteuer heranzuziehenden Einkommen von 500 auf 900 *M.* erhöht, und in Artikel V des gleichen Gesetzes bestimmt worden, daß diese Vorschrift erst mit den dadurch bedingten Abänderungen der Gemeinde- und Städteordnung in Kraft trete. Um diese Erleichterung der Minderbessenden möglichst bald zur Geltung kommen zu lassen, erscheint es angemessen, mit den letztbezeichneten Abänderungen nicht bis zu der Einführung der Vermögenssteuer und der daran sich anschließenden Neuregelung der Gemeindebesteuerung zuzuwarten, vielmehr dieselben durch Sondergesetz vorzunehmen; sofern der vorliegende Entwurf noch vor dem Ab- und Zuschreiben 1902 verabschiedet werden kann, würde die Erhöhung der Freigrenze noch bei dem letzteren berücksichtigt werden, und es wäre deren Einführung auf 1. Januar 1903 ermöglicht; sie würde also in diesem Falle nur ein Jahr später in Kraft treten, als die übrigen neuen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes.

Eine einfache Freilassung der bisherigen 4 untersten Stufen der Einkommensteueransätze auch von der Gemeindebesteuerung, also eine Durchführung des in § 80 der Gemeindeordnung ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Gemeindebesteuerung sich durchweg an das Staatssteuerekataster anschließt, erscheint nicht angängig. Nach einer von der Steuerdirektion gefertigten Darstellung für 179 Gemeinden des Landes würde der durch Freigebung der 4 untersten Einkommensteuerstufen entstehende Ausfall in

12 dieser Gemeinden *)	dem Ertrag einer Umlage von unter 0,5 Pfennig
17	0,5 bis zu 1 Pfennig
40	1 " 2 "
42	2 " 3 "
27	3 " 4 "
12	4 " 5 "
11	5 " 6 "
4	6 " 7 "
4	7 " 8 "
1	8 " 9 "
1	10 " 11 "
3	11 " 12 "
5	über 12 Pfennig

aus den noch verbleibenden Steuerkapitalien und -Anschlägen gleichkommen.

Es würde also in vielen Gemeinden eine nicht unerhebliche Mehrbelastung der übrigen Steuerzahler und dadurch eine unerwünschte Lastenverschiebung insbesondere auch zum Nachteil derjenigen kleinen Leute eintreten, welche auf der Stufe von 900 *M.* oder den nächsthöheren, aber dieser noch nahestehenden Stufen sich befinden, deren Verhältnisse aber von jenen der frei zu gebenden vielfach kaum wesentlich verschieden sind.

*) darunter 8 Städten der Städteordnung.

Dazu kämen aber weiter die hinsichtlich der Regelung des Gemeindewahlrechts sich ergebenden Folgerungen. Von dem Grundsatz abzugehen, daß nur der zur Mitwirkung in der Gemeindeverwaltung berufen werden soll, welcher selbst zu dem Gemeindeaufwand beizutragen verpflichtet und dieser Pflicht auch nachgekommen ist, wäre höchst bedenklich; die zahlreichen bisher Wahlberechtigten aber, welche ein Einkommen von unter 900 *M.* beziehen und keine sonstigen Steuerkapitalien besitzen, nun ihres Wahlrechts zu entkleiden, erscheint als ausgeschlossen.

Für das Gemeindewahlrecht würde dann die Gemeindeumlage an die Stelle der direkten ordentlichen Staatssteuer in § 9 a Absatz 1 und 9 b der Gemeindeordnung, § 7 a und 7 e der Städteordnung treten. In Gemeinden, die keine Umlagen erheben, muß dann allerdings bei Aufstellung der Wählerlisten beziehungsweise der nach der Verordnung vom 11. November 1896 zu führenden Register festgestellt werden, wer von den nicht im Staatssteuerkataster Stehenden 500 Mark und mehr Einkommen hat, und es wären bejahendenfalls solche Personen beim Vorhandensein der übrigen Eigenschaften in die Listen aufzunehmen. Das ist unbequem, aber es wird mit in Kauf genommen werden müssen.

Dagegen empfiehlt es sich nicht, die bisherige Staffelung der kleinen Einkommen beizubehalten. Die Veranlagung muß thunlichst vereinfacht werden, wenn nicht der Umlageertrag aus diesen kleinen Einkommen durch die Lasten wesentlich verkürzt werden soll: die Steuerverwaltung ist nämlich nur unter dieser Bedingung in der Lage, die im Interesse der Gemeinden dringend wünschenswerthe Mitwirkung der Steuerkommissäre bei der Veranlagung zuzugestehen; sie selbst hat ja kein unmittelbares Interesse mehr an der Letzteren. Hiernach soll der Steueranschlag der Einkommen von 500 bis zu 900 *M.* einheitlich auf 100 *M.* festgesetzt werden. Allerdings wird auch so in manchen Gemeinden ein kleiner Ausfall entstehen; unter den erwähnten 179 Gemeinden kommt der Ausfall gleich dem Umlageertrag aus den übrigen Steuerkapitalien und -Anschlägen von weniger als

- 0,5 Pfennig in 87 Gemeinden,
- 0,5 - 1 Pfennig in 61 Gemeinden,
- 1 - 2 Pfennigen in 24 Gemeinden,
- 2 - 3 Pfennigen in 6 Gemeinden und
- 3 - 4 Pfennigen in 1 Gemeinde.

Aber die Gemeinden fahren immer noch besser, als wenn sie die Veranlagung ohne Mithilfe des Steuerkommissärs vollziehen müßten. Um aber solchen Gemeinden, wo der Ausfall trotzdem zu groß wäre, die Möglichkeit eines Ausgleichs zu bieten, ist eine höhere Veranschlagung auf dem Wege der Gemeindeautonomie zugelassen. Hierdurch würden dann allerdings die Einkommen von 500 und 600 *M.* für die Gemeinde höher belastet, als bisher, da aber gleichzeitig die staatliche Einkommensteuer wegfällt, so wird immer noch eine Entlastung der kleinen Steuerzahler im Ganzen eintreten.*) Dabei würde übrigens zu einem solchen Gemeindebeschlusse nur nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse die Staatsgenehmigung zu ertheilen und letztere überdies dem Ministerium vorzubehalten sein.

Im Einzelnen ist noch zu bemerken:

Zu Artikel I § 80 a. Daraus, daß die Heranziehung der kleinen Einkommen zur Gemeindebesteuerung erfolgen soll, „soweit sie nach den für die höheren Einkommen geltenden Bestimmungen über die staatliche Einkommensteuer zu letzterer innerhalb der betreffenden Gemarkung beizuziehen wären“, sowie aus § 80 Absatz 2 Gemeinde-(Städte)ordnung folgt ohne Weiteres, daß die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes, z. B. über Berechnung des Einkommens, über Dauer und Erlöschen der Steuerpflicht auch auf die kleinen Einkommen anwendbar sind, soweit eben die Bestimmungen der Gemeinde-(Städte)ordnung nicht entgegenstehen. In letzterer Hinsicht kommen namentlich die neuen Bestimmungen in § 80 Absatz 3 und

*) Beispiel: Zur Zeit hat ein Steuerpflichtiger mit 100 *M.* Einkommensteuerschlag zu zahlen an Staatssteuer 2 *M.* und an Umlage bei einem Umlagefuß von 50 Pfennigen —: 1 *M.* 50 *S.*, von 1 *M.* —: 3 *M.*, also zusammen 3 *M.* 50 *S.* beziehungsweise 5 *M.* Künftig hätte er, auch wo der Einkommensteuerschlag auf 150 *M.* erhöht würde, nur 2 *M.* 25 *S.* beziehungsweise 4 *M.* 50 *S.* zu zahlen. Erst bei einem Umlagefuß von über 133 Pfennigen würde sich das hinsichtlich der kleinsten Einkommen ändern.

§ 80 a in Betracht; aus § 80 Absatz 1 in Verbindung mit dem Eingang von § 80 a ergibt sich außerdem, daß, wenn ein nur nach § 80 a zur Gemeindeumlage herangezogener Pflichtiger infolge Erhöhung seines Einkommens staatssteuerpflichtig wird, er mit dem Beginn der Staatssteuerpflicht auch dementsprechend höher zur Gemeindeumlage beitragspflichtig ist (vergl. dagegen Artikel 9 Absatz 2 Einkommensteuergesetz).

Die Vorschrift, daß die Umlagepflicht der kleinen Einkommen erst mit dem nächsten Kalenderjahr beginnt, und daß beim Umzug aus einer Gemeinde in eine andere badische Gemeinde diese Umlagepflicht in ersterer bis zum Ende des Kalenderjahres fort dauert (letzteres natürlich nur dann, wenn nicht bis dahin diese besondere Umlagepflicht aus einem anderen Grunde aufhört, z. B. weil das Einkommen unter 500 M. sinkt oder auf 900 M. ansteigt), soll die Zahl der Umlagenachträge und -Abgänge thunlichst verringern; bei den kleinen Beträgen, um die es sich hier handelt, muß die Berechnung, Erhebung und Rückvergütung von Bruchtheilen des Jahresjahres möglichst vermieden werden.

Die Bestimmung in Absatz 1 Satz 3 ist deswegen nöthig, weil sonst nach Artikel 12 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit dem neuen § 80 a Absatz 1 Satz 2 der Gemeinde-(Städte-)Ordnung bei neuen Pflichtigen der 1. Januar des folgenden Jahres für die Bemessung des Einkommens maßgebend wäre, dann aber auch Anmeldung und Veranlagung erst nach diesem Zeitpunkt stattfinden könnte, also im ersten Jahr zumeist mit Nachtragsansatz. Das würde vermehrte Schreiberei verursachen; die Erhebung der Nachträge pflegt außerdem den Pflichtigen besonders empfindlich zu treffen, da sie alsbald im vollen Betrage fällig sind (§ 88 Absatz 3 Gemeindeordnung und Städteordnung). Ueberdies wird der Steuerkommissär mit manchen Personen zu verhandeln haben, die er für einkommensteuerpflichtig gehalten hat, die sich aber nur als unlagepflichtig herausstellen: solche Personen ohne attemäßige Feststellung ihrer Umlagepflicht wieder gehen zu lassen, um sie dann im nächsten Jahre mit Nachtragsansatz zu veranlagern, wäre unpraktisch.

Zu Artikel IV. Die der Vereinfachung wegen gewählte kürzere Fassung der neuen § 7 a Absatz 1 lit. d. und § 7 e Ziffer 6 geht von der Unterstellung aus, daß die Städte der Städteordnung stets in der Lage sein werden, Umlagen erheben zu müssen.

B.

Bei diesem Anlaß hat die Großherzogliche Regierung die Frage geprüft, ob nicht die Gemeindeordnung noch in einer anderen Richtung einer Abänderung zu unterziehen sei. Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 15. Juni 1900 mit allen gegen 3 Stimmen einer Resolution ihre Zustimmung erteilt, es wolle, falls der Gesetzesvorschlag der Abgeordneten Dr. Heimburger und Genossen (Einführung der direkten Wahl des Bürgermeisters und Gemeinderaths in allen nicht der Städteordnung unterstehenden Gemeinden, Verkürzung der Amtszeit des Bürgermeisters auf 6 Jahre und Abänderung der Klasseneintheilung zur Ausschußwahl) die Zustimmung der übrigen gesetzgebenden Faktoren nicht finden sollte, die Großherzogliche Regierung dem Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen, wonach wenigstens in den Gemeinden bis zu 2000 Einwohnern Bürgermeister und Gemeinderäthe unmittelbar von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern gewählt würden. Die erste Kammer hat den bezeichneten Gesetzesvorschlag in ihrer Sitzung vom 3. Juli 1900 einstimmig abgelehnt; die Resolution war diesem Hohen Hause nicht mitgetheilt und darum hier nicht erörtert worden.

Als der bedeutungsvolle Schritt der Ueberführung der alten Bürgergemeinde in die Einwohnergemeinde zunächst im Jahre 1890 für die Gemeinden mit mindestens 500 Einwohnern, sodann 1896 auch für sämtliche kleinere Gemeinden gemacht und damit wenigstens in einem erheblichen Theil der Gemeinden die Zahl der Stimmberechtigten sehr beträchtlich vermehrt wurde, war es in vorsichtiger Würdigung aller Verhältnisse angezeigt, durch neue Vorschriften über die Wahl der Gemeindeorgane den seitherigen Gemeindebürgern sowie überhaupt denjenigen, welche mit ihrem größeren Besitz in der Gemeinde auch größere Lasten zu tragen und ein gesteigertes Interesse zu wahren haben, einen entsprechend höher bemessenen Einfluß auf die Bildung der Gemeindeorgane zu sichern. Dies geschah in der Weise, daß in den Gemeinden mit mindestens 500 und seit 1896 mit mindestens 1000 Seelen dem nach dem Klassensystem zusammengesetzten Bürgerausschuß die Wahl des Gemeinderaths und des Bürgermeisters übertragen wurde. In dem seit Einführung der Einwohner-

gemeinde verfloßenen Jahrzehnt sind nun reichere Erfahrungen gemacht worden, einerseits über die durch den Zugang der stimmberechtigten Einwohner zu den Gemeindebürgern geschaffenen Verhältnisse, anderseits über die Bewährung der direkten Wahl in den kleineren Gemeinden. Auf Grund dieser Erfahrungen hat die Regierung erwogen, ob es angezeigt sei, jenem Wunsche der zweiten Kammer entsprechend den Kreis der Gemeinden, in denen Gemeinderath und Bürgermeister direkt gewählt werden, wesentlich zu erweitern. Diese Erwägungen haben zur Bejahung der Frage geführt.

Nach den gemachten Erhebungen ist nämlich in der großen Mehrzahl der Gemeinden von 1000 bis zu 2000 Seelen die Zahl der wahlberechtigten Einwohner, welche in Folge jener Reform den Gemeindebürgern hinzugezogen sind, nicht so bedeutend, daß man die Besorgniß aufrecht zu erhalten hätte, es werde bei Einführung der direkten Wahl in häufigen Fällen eine Ueberstimmung der anässigen Gemeindebürgerschaft durch die Mehrzahl derjenigen Elemente stattfinden, welche nicht durch das Band der Abstammung und des Grundbesitzes enger mit der Gemeinde verknüpft sind. Ferner waren auch die Erfahrungen, welche seit der Einführung der Einwohnergemeinde mit der direkten Wahl in den kleineren Orten bis zu 1000 Seelen gemacht worden sind, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nicht derart, daß sie von einer Ausdehnung dieses Wahlsystems auf die Gemeinden zwischen 1000 bis zu 2000 Seelen unbedingt abrathen. Immerhin aber schien es zweckmäßig, bei einer solchen Ausdehnung der direkten Wahl auf eine große Zahl weiterer Gemeinden dafür zu sorgen, daß den verschiedenen Bevölkerungsschichten auch fernerhin eine ihrem Interesse an einer geordneten Thätigkeit und Wirthschaft der Gemeinde entsprechende Vertretung im Gemeinderath gesichert ist. Dies soll nach dem Entwurf dadurch bewirkt werden, daß die Angehörigen einer jeden der drei Wählerklassen in direkter Wahl je den dritten Theil der Gemeinderathsmitglieder wählen. Hieraus ergibt sich einerseits eine Sicherheit dafür, daß es auch den Minderheiten, mögen sie aus Niedrig-, Mittel- oder Höchstbesteuerten bestehen, möglich wird, ihre Anschauungen und Interessen im Gemeinderath zur Geltung zu bringen. Anderseits wird dadurch auch thunlichst die materielle Gleichmäßigkeit in der Zusammensetzung der beiden kollegialen Gemeindeorgane, des Bürgerausschusses und des Gemeinderaths, gewahrt und verhütet, daß nicht von vornherein ein für das gemeinsame Wirken dieser beiden Organe schädlicher Zwiespalt hervortritt.

Von diesen Grundgedanken gehen die Artikel III und VII des Gesetzes aus; bei der Abänderung des § 164 wurde zugleich die eigenthümliche Bestimmung beseitigt, daß in zusammengesetzten Gemeinden der Bürgermeister nur aus der Gemeinde selbst soll gewählt werden können, während in allen übrigen Gemeinden jeder Angehörige des deutschen Reichs wählbar ist (§ 12 Absatz 2 der Gemeindeordnung).

Wird die Vorlage Gesetz, so erhalten unter Zugrundelegung der vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung von 1900 etwa 270 Gemeinden weiter die direkte Wahl. Dazu kommt noch eine Anzahl von Gemeinden, welche dieselbe nach dem Entwurf behalten, obwohl sie nach der Volkszählung von 1900 die Einwohnerzahl 1000 überschritten haben; es wären dann voraussichtlich nur noch in 156 Gemeinden (darunter 9 Städte der Städteordnung) Bürgermeister und Gemeinderath von dem Bürgerausschuß zu wählen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.